

# Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

## Anlage zum Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.xxxx

zwischen

XXXX

XXXX

XXXX

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt –

und

Evosec GmbH & Co. KG  
Westend 38 - 40  
46399 Bocholt

- Auftragnehmer - nachstehend Auftragnehmer genannt -

### § 1 Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Die Parteien haben einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen vom Auftragnehmer für den Auftraggeber im Bereich der Softwareüberlassung, der Anpassung von Softwaresystemen und / oder IT Support geschlossen („Hauptvertrag“), im Zuge dessen der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.
- (2) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte vom Auftragnehmer oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers („Daten“) verarbeiten.

### § 2 Umfang, Art und Zweck der ADV, Kreis der Betroffenen, Ort der Datenverarbeitung

- (1) Umfang, Art und Zweck der Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragnehmer sind im Hauptvertrag und in dessen Leistungsbeschreibung bzw. in Anlage 1 konkretisiert. Dieser Auftrag kann vom Auftraggeber im Laufe der Auftragsdatenverarbeitung in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- (2) Die Art der Daten, sowie der Kreis der Betroffenen ergeben sich ebenfalls aus Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

### § 3 Pflichten von Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen

anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis die betreffende Weisung vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

- (2) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland, insbesondere durch Unterbeauftragung eines Dritten, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Art. 44ff DSGVO erfüllt sind.
- (3) Empfangsberechtigte für Weisungen auf Seiten von Auftragnehmer sind die Anlage 2 genannten Personen. In dringenden Fällen dürfen bei Nichterreichbarkeit dieser Personen anderen Mitarbeitern der Auftragnehmer Weisungen erteilt werden. Der dauernde Wechsel der empfangsberechtigten Personen müssen dem Auftraggeber frühzeitig schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Der Auftragnehmer wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Die derzeitigen Maßnahmen sind in Anlage 3 aufgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, sowie das Schutzniveau den Maßnahmen gem. Anlage 3 nicht unterschritten wird. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (6) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten und des Zumutbaren unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche von betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- (7) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (8) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab und unterstützt den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren mit Aufklärungs-, Abhilfe- und Informationsmaßnahmen.
- (9) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich

diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück.

- (10) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- (11) Kopien der zur Verarbeitung überlassenen Daten werden ausschließlich zur Sicherung erstellt, um eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung zur Erbringung der Leistungen aus dem Hauptvertrag zu gewährleisten sowie zur Einhaltung von Aufbewahrungspflichten.
- (12) Nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung wird der Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis sich in ihrem Besitz befindlichen Datenbestände des Auftraggebers und etwaige Verarbeitungsergebnisse dem Auftraggeber vollständig aushändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht vernichten bzw. löschen, es sei denn es bestehen gesetzliche Verpflichtungen zu Speicherung. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe zu bestätigen.
- (13) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikel 36 der DS-GVO genannten Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
  - a. die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
  - b. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

#### **§ 4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages nach außen und gegenüber den Betroffenen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Eine Haftung von Auftragnehmer nach Art. 82 Abs.4 DSGVO bleibt unberührt.
- (2) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Weisungen bezüglich der Nutzung von personenbezogenen Daten auf Grundlage der vereinbarten Regelungen zu erteilen.
- (3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den/die Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen. Zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung sind dies die in Anlage 2 genannten Personen. Diese verantwortlichen Ansprechpartner des Auftraggebers sind ermächtigt, verbindliche Weisungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten an dem Auftragnehmer zu geben. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den Wechsel des/der Weisungsberechtigten frühzeitig anzeigen.
- (4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (5) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 3 Abs. 9 entsprechend für den Auftraggeber.

## **§ 5 Nachweispflichten, Inspektionen**

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- (3) Der Auftraggeber stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftragnehmer zu, sofern dem Auftragnehmer eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
- (5) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

## **§ 6 Rechte Betroffener; Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, leitet der Auftragnehmer den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer darf nicht selbständig mit dem Betroffenen in Kontakt treten, es sei denn es liegt eine Einzelweisung des Auftraggebers vor. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird, ohne dass dem Auftragnehmer hieran ein Verschulden trifft.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Wahrung der Rechte Betroffener, insbesondere im Hinblick auf die Benachrichtigung, Auskunftserteilung, Berichtigung, Sperrung und Löschung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und rechtlichen Verpflichtungen unterstützen.

## **§ 7 Unterauftragnehmer**

- (1) Der Auftragnehmer ist allgemein zur Beauftragung von Unterauftragnehmern berechtigt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragnehmers schriftlich informieren. Der Auftraggeber kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung in schriftlicher Form untersagen.
- (2) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne des Absatzes (1) liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um die zwischen den Parteien vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

- (3) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt und bei denen ausgeschlossen ist, dass diese Dritten Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers haben. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (4) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer im dem gleichen Umfang aufzuerlegen. Die Mitteilungs- und Informationspflichten von Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber gelten auch für Datensicherheitsvorfälle bei dem Subunternehmer.

## **§ 8 Vertragsdauer**

- (1) Die Laufzeit dieser Auftragsdatenverarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages. Diese Vereinbarung endet demnach mit Ende des Hauptvertrages zwischen den Parteien automatisch, sofern sich nicht aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung darüber hinaus gehende Verpflichtungen ergeben.
- (2) Die Parteien sind zu einer außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Für den Auftraggeber ist ein wichtiger Grund gegeben, wenn ein schwerwiegender Verstoß von Auftragnehmer gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt.

## **§ 9 Haftung, Schadensersatz**

- (1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung. Der Auftragnehmer wird von der Haftung gemäß Artikel 82 Absatz 2 befreit, wenn dieser nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.
- (2) Eine zwischen den Parteien im Hauptvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, es sei denn, in der vorliegenden Vereinbarung ist insoweit ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (3) Soweit Dritte Ansprüche gegen eine Partei wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften, die die andere Partei zu verantworten hat, geltend machen, stellt die verletzende Partei die in Anspruch genommene Partei von diesen Ansprüchen frei. Die Gesamtschuldnerschaft im Außenverhältnis bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Informationspflichten, Rechtswahl, Gerichtstand**

- (1) Sollte die Hoheit bzw. das Eigentum des Auftraggebers an den Daten bei dem Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO liegen.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtstand ist Kleve.

[Yellow box for date and location]

Datum, Ort

[Yellow box for date and location]

Datum, Ort

\_\_\_\_\_

Unterschrift Auftragnehmer

\_\_\_\_\_

Unterschrift Auftraggeber

## Anlage 1:

### Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten, Kreis der Betroffenen

Zweck der Datenverarbeitung	Händler-Support bei technischen Anfragen zur Software-Remote-Zugriffe; Debugging von Software, mittels Daten aus dem Kundenbestand.  Ggf. sichere verschlüsselte Datenübermittlung im Auftrag der Kunden
Art und Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung	Daten werden bei Remote-Support ausschließlich zur Ansicht übermittelt; Die Log-Files protokollieren IP-Nummern; Debugging: Daten werden im Einverständnis des Kunden übermittelt, pseudonymisiert und in der Testumgebung zur Fehleranalyse eingesetzt. Löschung der Daten erfolgt mit der Schließung des Tickets  Entgegennahme, Verschlüsselung und sichere Datenübermittlung von Kundendaten an Drittanbieter des beauftragenden Händlers. Unmittelbare Löschung der Daten nach Transfer.
Art der Daten	Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail, Informationen zur Einwilligungen nach Kanälen, Fahrzeugnummern z.B. Fahrgestellnummer oder Farbcodes etc., Rechnungsdaten, Bestelldaten aus dem Teilewesen, Daten eines Fahrzeuggeschäfts, Marketinginformationen, Kontakthistorie
Kreis der Betroffenen	Kunden, Interessenten, Beschäftigte, User

## Anlage 2

### Ansprechpartner / Datenschutzbeauftragte

#### 2.1. Weisungsbefugte Ansprechpartner des Auftraggebers:

- I. Name:   
Kontaktdaten (eMail):
- II. Name:   
Kontaktdaten (eMail):
- III. Name:   
Kontaktdaten (eMail):

#### 2.2. Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers:

Name:   
Kontaktdaten (eMail):

#### 2.3 Zum Empfang von Weisungen befugte Personen der Auftragnehmer

Name: Stefan Schmeink	Kontaktdaten: s.schmeink@evosec.de
Name: Clemens Brauers	Kontaktdaten: c.brauers@evosec.de
Name: Falko Sieverding	Kontaktdaten: f.sieverding@evosec.de
Name: Arlo O'Keeffe	Kontaktdaten: a.okeeffe@evosec.de

#### 2.4 Datenschutzbeauftragter der Auftragnehmer

Name:	Kontaktdaten:
Marion Tutsch	Herbrand Verwaltung & Dienstleistung GmbH Wettener Straße 18 47623 Kevelaer m.tutsch@herbrand.de

## Anlage 3

### **Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 Abs. 1 DSGVO**

#### 1. Gewährleistung der Vertraulichkeit\*

Alle Mitarbeiter, auch Mitarbeiter die nur begrenzt mit der Verarbeitung von Personen bezogenen Daten in Verbindung stehen, haben an einer Unterrichtung zum Datenschutz teilgenommen und sind bezüglich des Umgangs mit Daten sensibilisiert und auf rechtliche Konsequenzen hingewiesen worden.

Alle Mitarbeiter haben eine Vertraulichkeitserklärung mit Dienstantritt unterschrieben.

Die Zugänge zum Unternehmen des Auftragnehmers sind alarmgesichert. Die außen gelegenen Rechenzentren sind zusätzlich videoüberwacht.

Der Zutritt zu den Räumen der „Auftragnehmer“ ist durch ein Chipkarten-System und durch manuelle Sicherheitsschlösser zusätzlich gesichert.

Der Hof nach den Geschäftszeiten verschlossen.

Zutritt ist über einen Empfang geregelt, der mittels Personenkontrollen das Kommen und Gehen überwacht.

Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein sorgfältig ausgewählter Wachdienst im Einsatz.

Alle o.g. Personen betreten die Räume des „Auftragnehmers“ ausschließlich in Begleitung eines Mitarbeiters.

Schlüsselvergabe ist gesondert geregelt und dokumentiert, so gehen Schlüssel nur an besondere Vertrauenspersonen.

Mittels Domain Controller werden die Authentifikationen von Benutzernamen und Passworten geregelt. Alle Mitarbeiter haben individuelle Zugänge zu Ihrem Arbeitsplatzrechnern. Es werden Benutzerprofile angelegt, diese Profile sind Ihren Funktionen und Tätigkeiten im IT-System zugeordnet. Die Zugriffe werden nur soweit wie nötig protokolliert. Die Zugriffe auf das System unterliegen einem entsprechenden Berechtigungskonzept.

Für die Vergabe von Passworten gelten mind. Ansprüche (Kennwortlänge / Wechsel 6 Wochen)

Die Übertragung der Daten erfolgt entweder über bekannte Wege oder bei Zugriff über unbekannte Netzwerke per verschlüsseltem VPN oder einer anderen verschlüsselten Verbindung..

Jegliche Form der Auftragsverarbeitung ist mittels ADV geregelt.

## 2. Gewährleistung der Integrität\*

Die Integrität von personenbezogenen Daten hat für das Unternehmen „Auftragnehmer“ höchsten Stellenwert.

Regelmäßig werden die Mitarbeiter in Bezug auf Umgang mit Personen bezogenen Daten unterrichtet und sensibilisiert gemäß den gesetzlichen Standards nach DSGVO.

Die Server sind in einem gesondert klimatisierten, verschließbaren Raum untergebracht.

Die Infrastruktur des Systems ist dahingehend ausgelegt, dass Server und Back-Ups immer der räumlichen Trennung unterliegen bzw. Daten in mehreren Rechenzentren redundant vorgehalten werden.

Zugriffsrechte können nur durch den Administrator festgelegt werden. Die Benutzerechte müssen dabei gemäß Richtlinie vergeben werden.

Zugriffe von außen erfolgen ausschließlich per Citrix (2 Authentifizierungsstufen), Teamviewer stellenweise per VPN unterstützt statt. Greifen Mitarbeiter im Bedarfsfall vom Heimarbeitsplatz ohne Firmengeräte auf das Netzwerk zu, können diese entweder Ihren Arbeitsplatzrechner per Remote-Zugriff steuern oder per Citrix eine Verbindung aufbauen.

Ordnungsgemäße Vernichtung von Akten und Datenträgern ist durch Einsatz eines entsprechenden Dienstleisters sichergestellt.

## 3. Gewährleistung der Verfügbarkeit\*

Die interne Verfügbarkeit der hauseigenen Systeme ist durch ein mehrstufiges Administrationskonzept sichergestellt.

Seitens der Systemintegration erfolgt eine Kontrolle der Dienste in Form eines Monitoring Systems. Die Anzahl der Admins ist auf das notwendigste reduziert.

Das System ist mittels Firewall (Soft- und Hardware) und Anti-Viren-Software gesichert. Ein Dieselgenerator stellt die die Verfügbarkeit großer Teile der gesamten Systemlandschaft bei Stromausfall sicher (USV).

Jeder Server hat sein eigenes Back-Up, dabei werden asynchrone Back-Ups nach einen festgelegten Sicherungskonzept angelegt.

## 4. Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme\*

Im Rahmen von Test wurde die Wiederherstellung der Daten aus dem täglichen Back- Up erfolgreich geprobt. Das hauseigene IT-System selber gewährleistet fortwährend den dauerhaften Zugriff auf alle personenbezogenen Daten, ohne dass es zu Störungen oder Überlastungen kommt.

Die gesamte IT ist in besonders geeigneten klimatisierten Räumen organisiert. Test- und Produktivsystem werden zusätzlich getrennt gehalten. Neben virtuellen Trennungen der Systeme sind verschiedene Hardware-Server im Einsatz, die den fortwährenden Betrieb gewährleisten.

## 5. Wiederherstellung der Verfügbarkeit\*

Die interne Verfügbarkeit der hauseigenen Systeme ist sowohl durch Administratoren als auch durch eine leistungsstarke USV gewährleistet,

Die Wiederherstellung erfolgt nach Vorgabe eines bereits getesteten Recoverykonzeptes.

Die Verfügbarkeit wird weiter durch Schutzsteckdosen, Messung von Temperatur und Luftfeuchtigkeit und Feuer- und Rauchmelder gewährleistet.